



Evangelische Kirche in Österreich Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
e-Recht@bmf.gv.at,
Präsidentin des Nationalrats
Parlament
1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 05.06.2015

Zahl: **STG01; 1255/2015**
Bitte auf allen Schreiben immer die Geschäftszahl
des Kirchenamtes anführen.

GZ. BMF-010200/0018-VI/1/2015 **Bankenpaket**

Zum Entwurf eines sogenannten „Bankenpakets“ – Bundesgesetz, mit dem im Bankenbereich mehrere Gesetze erlassen und andere geändert werden sollen – weist der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich auf das Spannungsverhältnis von Teilen dieses Entwurfs zum Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit hin. Dabei ginge es nicht nur um eine detaillierte und zugleich umfassende Überprüfung der – aus den Kontenbewegungen ableitbaren – inneren kirchlichen Strukturen, sondern auch um Individualrechte, wenn z.B. der Abgabenbehörde aufgrund einer Bankauskunft über eine geleistete (Mitglieds-)Zahlung bekannt wird, welcher Kirche der Kontoinhaber angehört. Letzteres wäre nach dem Entwurf sogar dann möglich, wenn die betreffende Person nicht einmal Partei des Abgabeverfahrens, sie sohin vor der Auskunftserteilung lediglich anzuhören ist und eine unerwünschte Offenlegung ihrer Mitgliedschaft nicht effektiv verhindern könnte (vgl. den vorgesehenen § 38 Abs 2 Z 11 des Bankwesengesetzes, Art I Z 1 lit. b des Entwurfs).

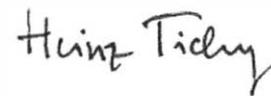
Auch die sprachliche Formulierung der zitierten Entwurfsbestimmung macht deutlich, dass die vorgesehene Schranke für einen derartigen Grundrechtseingriff zu nieder ist: So ist „für die Erhebung von Abgaben“ das bloße „Auskunftsverlangen“ (sic !) wohl stets „bedeutsam“ und eine lediglich „begründete“ Annahme hierfür stellt inhaltlich nicht mehr als eine Umschreibung des Willkürverbots, ohne zusätzliche Qualifizierung, dar.

Wie allein dieses Beispiel zeigt, bedarf der (präventive) Rechtsschutz gegen Eingriffe in die Religionsfreiheit, wie sie der Entwurf in der derzeitigen Form erwarten ließe, einer deutlichen Verbesserung; klarzustellen wäre aber auch die weitere Vorgangsweise der Abgabenbehörde hinsichtlich derartiger, den geschützten Grundrechtsbereich betreffenden Informationen, die sie im Zuge des Abgabeverfahrens allenfalls erlangt hat.

Für den Oberkirchenrat A.u.H.B.



Dr. Michael Bünker
Bischof



Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat